

Oberverwaltungsgericht
Rheinland-Pfalz
8. Senat
Der Vorsitzende

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz

Stadtverwaltung
Bad Dürkheim
Mannheimer-Str. 24
67098 Bad Dürkheim

Handwritten signature

Stadt Bad Dürkheim					
16. AUG. 2002					
10	20	30	50	60	82

Handwritten: 42006 R - 416



Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

8 C 10701/02.OVG

214

15.08.2002

Verwaltungsrechtsstreit

Wilinski ./ Stadt Bad Dürkheim
wegen Normenkontrolle (Bebauungsplan)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend wird Ihnen die Ausfertigung des Urteils vom 07.08.2002 übersandt.

Ferner erhalten Sie eine Abschrift der Niederschrift vom 07.08.2002.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Handwritten signature
(Neusius)
Justizangestellte





OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Normenkontrollverfahren

1. der Frau Anja Wilinski, Am Hägfeld 24, 67435 Neustadt-Geinsheim,
2. des Herrn Jerzey Wilinski, Am Hägfeld 24, 67435 Neustadt-Geinsheim,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-2: Rechtsanwälte Hohl und Kollegen,
Bahnhofstr. 8, 67251 Freinsheim,

g e g e n

die Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, Mannheimer Str. 24,
67098 Bad Dürkheim,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Normenkontrolle (Bebauungsplan)



hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2002, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bier
Richterin am Oberverwaltungsgericht Spelberg
Richter am Oberverwaltungsgericht Schneider

für Recht erkannt:

Der Bebauungsplan „Klaustal“ der Antragsgegnerin wird für unwirksam erklärt.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsgegnerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Antragsteller zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Antragsteller wenden sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Klaustal“ der Antragsgegnerin.

Die Antragsteller haben im Jahr 1999 das Grundstück im Klaustal 53 (Plan Nr. 344/2) erworben und bewohnen das darauf errichtete Haus nach Umbauarbeiten seit Mai 2000 mit ihrer Familie. Bereits die Voreigentümer hatten das Gebäude seit 1988 dauerhaft bewohnt.

Mit Baupolizeiverordnung vom 20. Juni 1961 wurde ein Bereich des Klaustals in der Gemarkung der damals selbständigen Gemeinde Hardenburg als Wochenendhausgebiet festgesetzt. Diese Baupolizeiverordnung trat am 31. Dezember 1980 außer Kraft. Die Bebauung in dem Bereich erfolgte vielfach unter Verstoß gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere was die Gebäudegröße sowie die Nutzung lediglich zu Wochenendzwecken angeht. So wird ein Großteil der Gebäude zum Dauerwohnen genutzt. In einzelnen Fällen ordnete die Bauaufsichtsbehörde eine Teilbeseitigung oder eine Nutzungsuntersagung an, die anschließenden Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren endeten mit Vergleichen, die eine zeitliche Befristung des Dauerwohnens zum Inhalt hatten.

Bereits seit dem Jahr 1997 plant die Antragsgegnerin, die bauliche Entwicklung im Klaustal zu ordnen. Zunächst wurde erwogen, das Plangebiet so zu begrenzen, dass sämtliche bebauten Grundstücke davon erfasst werden. Dieser Plan war Gegenstand der vorgezogenen Bürgerbeteiligungen vom 20. Februar 1997 und 8. März 1999 sowie von Beratungen des Bau- und Entwicklungsausschusses vom 26. Februar 1998 und 28. September 1999. Erstmals in der Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses vom 15. Juni 2000 wurde eine Planung im geringeren Umfang vorgestellt, die auch Gegenstand einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 14. August 2000 sowie der Stadtratsitzung vom 29. August 2000 und des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans und die Auslegung des Planentwurfs in der Sitzung vom 26. Juni 2001 war. Danach liegt das Grundstück der Antragsteller, ebenso wie das südlich angrenzende, nicht mehr im Plangebiet. Die Antragsteller wandten sich - neben anderen ebenfalls Betroffenen - mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten gegen die Grenzziehung, die sie als willkürlich ansehen, und verlangten die Einbeziehung ihres Grundstücks in den Bebauungsplan, da nur so dessen Zweck erfüllt werden könne, ein Dauerwohnrecht für die dort wohnenden Eigentümer und ihre Rechtsnachfolger zu sichern.

Diese Bedenken wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. September 2001 mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Begrenzung des Plangebiets beruhe auf einer Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange. Zwar werde mit dem Bebauungsplan das Ziel angestrebt, allen, die derzeit über ein zugesagtes oder geduldetes Dauerwohnrecht verfügten, künftig die erforderliche Rechtssicherheit zu geben. Andererseits hätten auch Gesichtspunkte der Kosten, des Verkehrs, der Kapazität bestehender Infrastruktur (Wasserversorgung) sowie die landespflegerische Eingriffs- und Ausgleichssituation und der Charakter des bewaldeten Klaustals mit in die Abwägung einbezogen werden müssen. Diese städtebaulichen Interessen sprächen für eine Abgrenzung, die möglichst eng einen zusammenhängenden Bereich erfasse und die Schaffung neuer Bauplätze vermeide. Weiter heißt es in dem Stadtratsbeschluss, nicht der Eigentümerwechsel 1999 und die Meldung mit Hauptwohnsitz im Sommer 2000 hätten dazu geführt, das Grundstück der Antragsteller nicht in den Geltungsbereich einzubeziehen, sondern die Tatsache, dass die Nutzung des Grundstückes durch den Voreigentümer mit Nebenwohnsitz aktenkundig sei und dass, wenn ein Hauptwohnsitz angemeldet werde, nicht gleichzeitig ein Dauerwohnrecht begründet werde. Darüber hinaus grenze das Grundstück nicht direkt an den Geltungsbereich des Plans an, sondern es liege noch ein weiteres Grundstück südlich dazwischen, dessen Bebauung zu einer Verdichtung im Klaustal führe, die der städtebaulichen Zielsetzung entgegenstehe. Der Bebauungsplan wurde sodann als Satzung beschlossen und nach Ausfertigung am 27. September 2001 bekannt gemacht.

Mit ihrem Normenkontrollantrag machen die Antragsteller geltend: Sie seien im Normenkontrollverfahren antragsbefugt, da ihre privaten Eigentümerbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans, insbesondere im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich, in die Abwägung hätten einbezogen werden müssen. Die Abwägung sei auch fehlerhaft, da keine sachgerechten Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Eigentümerbelange vorlägen. Bereits der mit der

Planung verfolgte Zweck, die im Klaustal vorhandene und geduldete dauerhafte Wohnnutzung rechtlich abzusichern, erfordere die Einbeziehung ihres Grundstückes. Abgesehen davon, dass bereits ihre Voreigentümer und auch sie selbst mit Dauerwohnsitz dort angemeldet gewesen seien, komme es bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Begriffes „Dauerwohnsitz“ nicht auf die melderechtliche Handhabung, sondern allein auf die tatsächliche Nutzung des Grundstückes an. Öffentliche Belange, insbesondere was den Natur- und Landschaftsschutz angehe, würden durch eine solche Einbeziehung nicht stärker berührt als bei anderen Grundstücken, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegen seien. Denn an der Bebauung ihres Grundstückes ändere sich nichts, auch spreche die Lage praktisch unmittelbar gegenüber dem geplanten Wendekreis sowie angrenzend an die durch den Bebauungsplan ausgewiesene Straße dafür, dass das Grundstück von seiner Lage und Nutzung her zum Bebauungszusammenhang gehöre. Auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes sei die Abwägung fehlerhaft, da vielfach nur zum Wochenende genutzte Häuser und sogar eine nicht fertig gestellte und nie genutzte „Bauruine“ durch die Planung in ein reines Wohngebiet einbezogen würden. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sie ihre Kaufentscheidung aufgrund der früheren Planung und der den Eigentümern gegenüber erfolgte Zusage des früheren Bürgermeisters getroffen hätten. Zwar hätten sie bei Erwerb des Grundstückes gewusst, dass das Gebäude lediglich als Wochenendhaus genehmigt sei, jedoch auf eine entsprechende Rechtsänderung vertraut.

Die Antragsteller beantragen,

den Bebauungsplan „Klaustal“ der Antragsgegnerin für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin stellt den Antrag,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezweifelt die Zulässigkeit des Antrags und führt im Übrigen aus: Die Abgrenzung des Plangebietes beruhe auf einer intensiven Prüfung und Abwägung. Wegen der Lage des Gebietes in einem bewaldeten Tal habe sie sich von dem Wunsch leiten lassen, den mit der Überplanung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Daher sei es nicht möglich gewesen, alle bebauten Grundstücke einzubeziehen, vielmehr sei dem landespflegerischen Belang nur durch eine Begrenzung auf den eigentlichen Schwerpunkt der Bebauung im Klaustal Rechnung zu tragen gewesen. Die Abgrenzung beruhe letztlich auf einer Ermittlung der Bestandssituation im Sommer 2000. Zum damaligen Zeitpunkt sei die Nutzung des Grundstückes der Antragsteller durch den Voreigentümer bereits aufgegeben gewesen, die Antragsteller hätten das Grundstück und das Gebäude laut Kaufvertrag ausdrücklich als Wochenendhaus gekauft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Vorgänge über die Aufstellung des Bebauungsplans.

Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

Die Antragsteller sind antragsbefugt, da sie geltend machen können, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans ihr Recht auf fehlerfreie Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) verletzt worden ist. Die Antragsteller gehören zum Kreis derjenigen, deren private Belange bei der Entscheidung über den Bebauungsplan, insbesondere über dessen räumlichen Geltungsbereich, hätten berücksichtigt werden müssen. Denn der Bebauungsplan dient dazu, die weitere städtebauliche Entwicklung im Bereich des ehemaligen Wochenendhausgebietes zu steuern und „ über die Bestandsfestsetzung Wohnen für nahezu alle bereits dauerhaft bewohnten Gebäude innerhalb des Gebiets ein Dauerwohnrecht festzusetzen, um auf diese Weise Rechtssicherheit für die Anwohner, auch bezüglich der baurechtlichen Zulässigkeit der bestehenden Gebäude, zu schaffen “ (siehe Planbegründung S. 4). Nach dieser Zielsetzung mussten bei der Frage, welche Grundstücke in den Geltungsbereich einzubeziehen sind, die privaten Interessen sämtlicher Eigentümer bebauter Grundstücke im Klaustal mitberücksichtigt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage ist dabei der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB), also der 25. September 2001. Damals waren die Antragsteller bereits Eigentümer eines mit einem Haus bebauten Grundstücks in dem betreffenden Bereich.

Den Antragstellern kann auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden. Zwar ändert sich im Fall der Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans an der Lage ihres Grundstücks im Außenbereich nichts. Allerdings belegen die gesamten Verfahrensakten, dass die Antragsgegnerin auf jeden Fall die Absicht hat, die bauliche Entwicklung im Klaustal durch Aufstellung eines Bebauungsplans zu regeln und zu ordnen. Daher ist ungeachtet der Vorschrift des § 2 Abs. 3 BauGB, wonach kein Anspruch auf die Aufstellung oder Änderung von

Bauleitplänen besteht, die begehrte Entscheidung dann geeignet, die Position der Antragsteller zu verbessern, wenn sie damit begründet wird, dass die Antragsgegnerin bei der Abgrenzung des Plangebietes die privaten Belange der Antragsteller nicht angemessen abgewogen hat. Denn dann erwächst aus der gerichtlichen Entscheidung den Antragstellern die Chance, dass ihr Grundstück in den Geltungsbereich des erneut zu beschließenden Planes einbezogen wird. Da eine solche Entscheidung wegen der Lage und Nutzung des Grundstücks der Antragsteller nicht ausgeschlossen werden kann, ist das Rechtsschutzbedürfnis für den vorliegenden Antrag zu bejahen.

Der somit zulässige Normenkontrollantrag ist begründet. Der Bebauungsplan leidet an einem zu seiner Unwirksamkeit führenden Abwägungsfehler. Nach § 1 Abs. 6 BauGB hat der Gemeinderat die betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bei dieser Abwägung hat sich der Rat der Antragsgegnerin an verschiedenen Leitlinien und Zielen orientiert, wie sie auf S. 4 der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt sind. Diese bestehen auf der einen Seite darin, Bestandschutz für die bestehenden Gebäude innerhalb eines reinen Wohngebietes und Rechtssicherheit für die Anwohner bezüglich des „Dauerwohnrechts“ herzustellen, andererseits aber darin, den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Wunsch der Erhaltung des Waldgebietes „Klaustal“ durch das Verhindern einer weiteren Zersiedlung sowie die Minimierung der Neuversiegelung Rechnung zu tragen.

Um diesen öffentlichen Interessen zu entsprechen, wurde eine Abgrenzung des Geltungsbereichs vorgenommen, die „möglichst eng den zusammenhängenden Bereich erfasst, in dem möglichst alle „Dauerwohnfälle“ einbezogen sind und nur möglichst wenige Grundstücke einbezogen werden, die zusätzlich bebaut werden können“ (Planbegründung S. 24). Dabei sah die Antragsgegnerin als „Dauerwohnfälle“ diejenigen an, die „derzeit über ein zugesagtes oder geduldetes

Dauerwohnrecht verfügen“. In diesem Zusammenhang stützt sich der Rat auf die in den Planaufstellungsakten enthaltene Erfassung der Eigentümer/Bestandssituation vom 21. Juni 2000 und 14. Juli 2000. Allerdings ist in dieser Aufstellung unter der Rubrik Dauerwohnrecht in der Mehrzahl der untersuchten Grundstücke der Vermerk „Nein“ eingetragen, lediglich hinsichtlich der Grundstücke 313/2, 329/1, 348/1 und 358/1 ist vermerkt, dass in diesen Fällen im Wege des Vergleichs das Dauerwohnen durch die derzeitigen Bewohner geduldet wird bzw. eine Nutzungsuntersagungsverfügung aufgehoben worden ist. Demgegenüber sind in dem beigefügten Plan zehn Grundstücke als „Hauptwohnsitz“ bezeichnet. Dies legt den Schluss nahe, dass die Antragsgegnerin bei der Frage, ob ein „zugesagtes oder geduldetes Dauerwohnrecht“ besteht, nicht auf entsprechende baubehördliche Maßnahmen, sondern allein auf die Eintragung des Wohnsitzes abgestellt hat. Auch hat sie dabei nicht die Verhältnisse im maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrunde gelegt, sondern einen Zeitpunkt vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die doch gerade dazu dienen soll, die maßgeblichen Umstände für die Planungsentscheidung zu sammeln. Die melderechtliche Situation ist jedoch ohne Einfluss auf die geordnete städtebauliche Entwicklung, die zu regeln Aufgabe der Bauleitplanung ist. Vielmehr kommt in deren Rahmen der tatsächlich vorhandenen Bebauungssituation, das heißt dem Baubestand und seiner Nutzung entscheidende Bedeutung zu. Es bestehen daher bereits erhebliche Bedenken, ob die Kriterien, die die Gemeinde bei der im öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes gerechtfertigten möglichst engen Begrenzung des Plangebietes ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat, sachgerecht sind. Jedenfalls hat sich die Antragsgegnerin im Fall der Antragsteller nicht daran gehalten.

Obwohl deren Haus in der Vergangenheit und auch im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum Dauerwohnen genutzt wurde, wurde die Nichteinbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans damit begründet, dass der Voreigentümer „mit Nebenwohnsitz aktenkundig“ sei und die Antragsteller

ihrerseits durch die Anmeldung mit Hauptwohnsitz nicht gleichzeitig ein Dauerwohnrecht begründet hätten (Planbegründung S. 24). Dabei wird einerseits übersehen, dass die Voreigentümer seit 1988 tatsächlich dauernd auf dem Grundstück gewohnt und melderechtlich auch ab 1996 dort ihren Hauptwohnsitz hatten, im Übrigen auch, dass in anderen Fällen die Meldung als Hauptwohnsitz so behandelt wurde wie ein „Dauerwohnrecht“. Dagegen ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht dann nichts einzuwenden, wenn dieser melderechtliche Tatbestand als Indiz für die tatsächlich ausgeübte Nutzung gewertet wird. Denn Anlass und Zweck für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klaustal“ war es gerade, die Bebauung und Nutzung der Grundstücke, die in großem Umfang im Widerspruch zu bauplanungsrechtlichen Vorschriften stand, für die Zukunft rechtlich zu regeln und damit eine Rechtsgrundlage für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu schaffen. Dabei kommt es aber in erster Linie auf die objektiven Umstände (Lage des Grundstücks, vorhandene Bebauung und vorhandene Nutzung) an, dagegen nicht auf die Person des jeweiligen Nutzers. Hinsichtlich der Nutzung des Hauses der Antragsteller als Dauerwohnstätte bestehen jedoch keine Zweifel.

Der Rat der Antragsgegnerin hat die Zurückweisung der Bedenken der Antragsteller weiter damit begründet, die Einbeziehung ihres Grundstückes ermögliche erstmals die Bebaubarkeit der südlich angrenzenden, bisher unbebauten Parzelle und sei daher mit dem öffentlichen Belang des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zu vereinbaren. Zwar kommt diesem Belang ein starkes Gewicht zu, zumal das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzer Wald“ vom 26. November 1984 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 228) gelegen ist. Daher ist die Grundsatzentscheidung, das Plangebiet möglichst eng zu begrenzen, um eine weitere Zersiedlung und Neuversiegelung zu verhindern, wegen des starken Gewichts dieses Belanges auch gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Grundeigentümer sachgerecht.

ein
seits
dem
nsitz
nsitz
aus
eser
zung
lans
e in
and,
itere
abei
des
icht
der

der
kes
her
nd
ein
chs
er
itz-
ere
nts
id-

Allerdings hat die Antragsgegnerin bei der Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht in allen Fällen den gleichen Maßstab angelegt. So befindet sich insbesondere auf der Ostseite der Erschließungsstraße lediglich ein Grundstück (Parzelle Nr. 329/1), das nach der Aufstellung vom 21. Juni 2000/14. Juli 2000 - Eigentümernummer 14 - als Hauptwohnsitz genutzt wird. Dagegen handelt es sich bei der Bebauung auf den Grundstücken Plan Nr. 327/1 und 324/1 - Eigentümernummern 12 und 13 - um als Wochenendhäuser genutzte Gebäude; auf dem Grundstück Schön (Plan Nr. 322/2 - Eigentümernummer 11 -) ist lediglich ein von den Beteiligten übereinstimmend als Bauruine bezeichnetes, nicht fertiggestelltes Bauwerk vorhanden. Durch die Überplanung des östlichen Bereichs wird somit nicht nur eine bauliche Erweiterung und Umnutzung der bislang bereits bestehenden Wochenendhäuser sowie die weitere Versiegelung dieser Grundstücke durch Garagen und andere Nebenanlagen gemäß Nrn. 1 2.1 und 3 der textlichen Festsetzungen zugelassen, vielmehr werden dadurch drei weitere unbebaute oder jedenfalls nur mit untergeordneten Gebäuden ohne Aufenthaltsräume bebaute Grundstücke in den Geltungsbereich einbezogen. Dabei handelt es sich jeweils um selbständige Buchgrundstücke, die ohne weiteres veräußert werden können, so dass es im Rahmen der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist, wer derzeit Eigentümer dieser Grundflächen ist. Demgegenüber würde die Einbeziehung des Grundstücks der Antragsteller in den Bebauungsplan neben der im Rahmen der planerischen Festsetzung möglichen weiteren zusätzlichen Bebauung auf dem Grundbesitz der Antragsteller nur die Bebaubarkeit eines weiteren Grundstücks, nämlich der Parzelle Nr. 345/1, herbeiführen. Aus der Begründung des Bebauungsplans ergibt sich jedenfalls nicht, dass eine solche Ausweitung des Plangebietes die Belange des Naturschutzes und der Landespflege in diesem Bereich stärker beeinträchtigt als dies aufgrund der im Übrigen erfolgten Ausweitung der Bau- und Versiegelungsmöglichkeiten an anderer Stelle der Fall ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Stadtrat der Antragsgegnerin in seiner Abwägung sowohl die für eine Einbeziehung des Grundstücks der Antragsteller in den Bebauungsplan sprechenden Umstände („Dauerwohnen“) wie auch die dagegen sprechenden Gesichtspunkte (Verhinderung weiterer Bebauung im Interesse der Landespflege) nicht in ihrer objektiven Gewichtigkeit und entsprechend den der Planung zugrunde liegenden - sachgerechten - Leitlinien gewürdigt hat.

Da dieser Mangel, der auch gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf das Ergebnis von Einfluss gewesen sein kann, durch eine fehlerfrei Abwägung geheilt werden kann, führt er gemäß § 215 a Abs. 1 BauGB nicht zur Nichtigkeit, sondern lediglich zur Unwirksamkeit des Plans.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Hausadresse: Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz/Postanschrift: 56065 Koblenz) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Dr. Bier

gez. Spelberg

gez. Schneider

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

gez. Dr. Bier

gez. Spelberg

gez. Schneider



Ausgefertigt

Justizangestellte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz

Az.: 8 C 10700/02.OVG

Az.: 8 C 10701/02.OVG

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des 8. Senates

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Bier
Richterin am Oberverwaltungsgericht Spelberg
Richter am Oberverwaltungsgericht Schneider

Justizangestellte Freund
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 11:25 Uhr

Ende der Verhandlung: 12:28 Uhr

In dem Verwaltungsrechtsstreit 8 C 10700/02.OVG

1. der Frau Hildegard Utkin, Im Klaustal 13, 67098 Bad Dürkheim-Hardenburg
2. des Herrn Alexander Utkin, Im Klaustal 13, 67098 Bad Dürkheim-Hardenburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Hohl und Kollegen,
Bahnhofstr. 8, 67251 Freinsheim

gegen

die Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, Mannheimer Str. 24,
67098 Bad Dürkheim

- Antragsgegnerin -

wegen

Normenkontrolle (Bebauungsplan)

erschieden bei Aufruf der Sache

für die Antragsteller:

die Antragstellerin zu 1) und Rechtsanwalt
Hohl

für die Antragsgegnerin:

Bürgermeister Lutz, Stadtplanerin Mon-
den und Stadtplaner Schlunz

In dem Verwaltungsrechtsstreit 8 C 10701/02.OVG

1. der Frau Anja Wilinski, Am Hägfeld 24, 67435 Neustadt-Geinsheim
2. des Herrn Jerzey Wilinski, Am Hägfeld 24, 67435 Neustadt-Geinsheim

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte Hohl und Kollegen,
Bahnhofstr. 8, 67251 Freinsheim

gegen

die Stadt Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, Mannheimer Str. 24,
67098 Bad Dürkheim

- Antragsgegnerin -

wegen

Normenkontrolle (Bebauungsplan)

erschieden bei Aufruf der Sache

für die Antragsteller:

die Antragsteller persönlich und Rechts-
anwalt Hohl

für die Antragsgegnerin:

Bürgermeister Lutz, Stadtplanerin Mon-
den und Stadtplaner Schlunz

Über die Verfahren 8 C 10700/02.OVG und 8 C 10701/02.OVG wurde gemeinsam verhandelt.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Dem Senat lagen die einschlägigen Bebauungsplanakten vor, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten eingehend erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 18. April 2002 (jeweils Bl. 1 d. GA beider Verfahren).

Der Vertreter der Antragsgegnerin beantragte in beiden Verfahren,

den Antrag abzulehnen.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wurde, schloss der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten schriftlich zugestellt.

gez. Dr. Bier
(Vorsitzender)

gez. Freund
(Justizangestellte)